

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insiegel.

Schloß Dösterreich, den 9. November 1899.

Zu Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Engelhardt. v. Hinüber. K. Graefel.

Druckfehlerberichtigung.

Zu dem Gesetze zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung S. 135 § 32 Abs. 2 muß es heißen: die Bestimmungen in „§ 142 Abs. 2“ anstatt „§ 95 Abs. 2“.